

Bundesgesetzblatt¹²⁹⁷

Teil I

G 5702

2017

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 2017

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
29. 5.2017	Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben FNA: 2129-46, 2129-20, 2129-8, 791-9, 340-1, 213-1, 750-15, 930-9, 911-1, 940-9, 96-1, 930-12, 752-6, 2129-8-9, 751-1-3, 2129-42 GESTA: N019	1298
26. 5.2017	Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen FNA: neu: 7820-15-3; 7820-15-1, 7820-15-2, 7847-38-1, 7820-11	1305
29. 5.2017	Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung FNA: 860-2-1	1349

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	1350
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1351

Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben*

Vom 29. Mai 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Dieses Gesetz findet Anwendung für Rechtsbehelfe gegen“ werden durch die Wörter „Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ccc) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

„4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach

a) Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder

b) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;

5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und

6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.“

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), der Umsetzung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17), der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Unberührt bleiben
1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
 2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
 3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 6 Absatz 9 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 15 Absatz 5 und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 5“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Umweltbezogene Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf
1. den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes oder
 2. Faktoren im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes
- beziehen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Umweltschutz dienen und“ gestrichen.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. im Falle eines Verfahrens nach
- a) § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b zur Beteiligung berechtigt war;
 - b) § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zur Beteiligung berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6 oder gegen deren Unterlassen muss die Vereinigung zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
- „(3) Ist eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, so müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Widerspruch oder Klage gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6 müssen jedoch spätestens binnen zweier Jahre, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde, erhoben werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist und die Vereinigung von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.
- (4) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet, soweit
1. die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, oder
 2. die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6 oder deren Unterlassen gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind,
- und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Bei Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufgabenerfüllung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
- „dabei sind insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, sowie der räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht.“
- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Sie ist von der zuständigen Behörde im Internet zu veröffentlichen.“
- d) Satz 6 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Verfahrensfehler“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 2b“ ersetzt.
- c) Dem Wortlaut des § 4 Absatz 1b wird folgender Satz vorangestellt:
- „Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann.“

- d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für Rechtsbehelfe von

1. Personen gemäß § 61 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie
2. Vereinigungen, die die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 erfüllen.

Auf Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 1 ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat.

(4) Für Rechtsbehelfe von Vereinigungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Absätze 1 bis 2 entsprechend anzuwenden. Soweit Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung Raumordnungspläne nach dem Raumordnungsgesetz sind, gelten abweichend von Satz 1 die §§ 12 und 28 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(5) Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6 gelten bei Verfahrensfehlern die jeweiligen fachrechtlichen Regelungen sowie die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

5. Die §§ 4a bis 6 werden durch die folgenden §§ 5 bis 8 ersetzt:

„§ 5

Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren

Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

§ 6

Klagebegründungsfrist

Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatte auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Ver-

fahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

§ 7

Besondere Bestimmungen

für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen

(1) Ist für Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6 nach den geltenden Rechtsvorschriften keine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, so hat die zuständige Behörde die im Einzelfall getroffene Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung einer oder mehreren genau zu bezeichnenden Personen oder Vereinigungen bekannt zu geben, wenn dies beantragt wird

1. vom Antragsteller des Verwaltungsaktes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder
2. von demjenigen, an den die Behörde den Verwaltungsakt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 gerichtet hat.

Die Kosten der Bekanntgabe hat der Antragsteller zu tragen.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder deren Unterlassen entscheidet im ersten Rechtszug das Oberverwaltungsgericht, auch wenn kein Fall des § 47 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt. Ist eine Gestaltungs- oder Leistungsklage oder ein Antrag nach § 47 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statthaft, ist § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Bei länderübergreifenden Plänen und Programmen ist das Oberverwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Behörde, die die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms getroffen hat, ihren Sitz hat.

(3) Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach Absatz 2 mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Satz 1 gilt nicht für Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 10 des Baugesetzbuches.

(4) Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b findet § 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung.

(5) Eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten auch für Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.

§ 8

Überleitungsvorschrift

(1) Dieses Gesetz gilt für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die nach dem 25. Juni 2005 ergangen sind oder hätten ergehen müssen. Abweichend von Satz 1 ist § 6 nur auf solche in Satz 1 genannten Rechtsbehelfe anzuwenden, die nach dem 28. Januar 2013 erhoben worden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6,

1. die am 2. Juni 2017 noch keine Bestandskraft erlangt haben oder
2. die nach diesem Zeitpunkt ergangen sind oder hätten ergehen müssen.

(3) Folgende Anerkennungen gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes fort:

1. Anerkennungen
 - a) nach § 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2010,
 - b) nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2010 und
 - c) auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2010, die vor dem 1. März 2010 erteilt worden sind, sowie
2. Anerkennungen des Bundes und der Länder nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1b werden die folgenden Absätze 1c bis 1e eingefügt:

„(1c) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der

Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hinzuweisen.

(1d) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere als die in Absatz 1c Satz 1 enthaltene Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.

(1e) Die Äußerungsfrist nach den Absätzen 1c und 1d gilt auch für sonstige Einwendungen.“

2. In § 9a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens“ eingefügt.
3. In § 14i Absatz 3 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hinzuweisen.“
4. § 14l Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird.“
5. Dem § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf einen Raumordnungsplan nach Nummer 1.5 oder 1.6 der Anlage 3, der Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweist, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht anzuwenden.“
6. In § 18 Satz 2 werden nach dem Wort „finden“ die Wörter „mit Ausnahme von § 9 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1c und 1d“ eingefügt.
7. Dem § 19b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Verkehrswegeplanung auf Bundesebene ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht anzuwenden.“
8. § 21 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, obliegen dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm benannten Stellen die Aufgaben des Vollzugs und der Überwachung.“

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „erheben“ ein Semikolon und die Wörter „bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.“
- 2. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- 3. § 23b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4 erster Halbsatz“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 3a gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2 sowie vor dem Erlass von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
 - „4a. vor der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung, eine wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 Satz 1,
 - 4b. vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung,“.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Biosphärenreservaten“ die Wörter „sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

- 2. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Teil des Satzes werden die Wörter „Nummer 5 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 4a bis 7“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 4a bis 5 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist; dies gilt auch für die Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 6, sofern für ein solches Planfeststellungsverfahren eine Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nach § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 3 und 4“ sowie die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 und § 5“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“

2. In § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1)“ gestrichen.

Artikel 7 **Änderung des** **Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Öffentliche Bekanntgabe“.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a

Öffentliche Bekanntgabe

(1) Entscheidungen, die in Ausführung dieses Gesetzes ergehen und auf die § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 oder 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes Anwendung findet, können von der zuständigen Behörde auch öffentlich bekannt gegeben werden. Vorschriften über die Bekanntgabe einer Entscheidung mittels Zustellung sowie andere Vorschriften über die öffentliche Bekanntgabe bleiben unberührt.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Sofern die Entscheidung nicht vollständig bekannt gemacht wird, ist die Entscheidung einschließlich zugehöriger Pläne und der Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den in Satz 3 genannten Vereinigungen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, schriftlich angefordert werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann die Entscheidung nach Satz 2 eingesehen und nach Satz 4 angefordert werden kann.“

Artikel 8 **Änderung des** **Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 18d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des** **Bundesfernstraßengesetzes**

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 17d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.“

Artikel 10 **Änderung des** **Bundeswasserstraßengesetzes**

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 42 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 14d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des** **Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 7 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des** **Magnetschwebbahnplanungsgesetzes**

Das Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 116 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 2c Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 36 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 43a Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 43d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren

In § 11a Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einwendungsfrist“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung der
Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

2. In § 7a Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ die Wörter „für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung des
Umweltinformationsgesetzes

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) wird wie folgt gefasst:

„6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Absatz 3 Nummer 1.“

Artikel 17
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils vom 2. Juni 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Mai 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen¹

Vom 26. Mai 2017

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 und mit Absatz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 4 und 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, mit Absatz 5 und mit Absatz 6 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, des § 4 und des § 5 Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 3 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) und § 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 5 Absatz 2 und des § 7 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen

§ 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist,

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Agrarzahlen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Verordnung
über die Anwendung
von Düngemitteln, Boden-
hilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen
der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
- § 4 Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat
- § 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

² Diese Verordnung dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.
2. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln
- § 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote
- § 8 Nährstoffvergleich
- § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches
- § 10 Aufzeichnungen
- § 11 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen
- § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Übergangsvorschrift
- Anlage 1 Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere; mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grobfutter
- Anlage 2 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger
- Anlage 3 Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen
- Anlage 4 Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs
- Anlage 5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich
- Anlage 6 Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich
- Anlage 7 Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse
- Anlage 8 Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- Anlage 9 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt.

(2) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch für die in Absatz 1 genannten Stoffe, die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Düngegesetzes angewendet und nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen:

pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus

der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;

2. Schlag:

eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;

3. Bewirtschaftungseinheit:

zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;

4. Düngejahr:

Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung, bezieht;

5. Düngung:

Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zur Erzeugung von Nutzpflanzen sowie zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;

6. Nährstoffzufuhr:

Summe der über Düngung und Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen;

7. Nährstoffabfuhr:

Nährstoffmenge, die mit Haupt- und Nebenernteprodukten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abgefahren oder durch Weidehaltung entzogen wird;

8. Nährstoffbedarf:

Nährstoffmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität unter Berücksichtigung von Standort- und Bodenverhältnissen notwendig ist;

9. Düngebedarf:

Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt;

10. wesentliche Nährstoffmenge:

eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff) oder 30 Kilogramm Phosphat (P_2O_5);

11. wesentlicher Nährstoffgehalt:

Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Gesamtstickstoff oder 0,5 vom Hundert Phosphat;

12. verfügbarer Stickstoff:

in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöster Stickstoff;

13. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Anteil von über 10 vom Hundert bei einem Gesamtstickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert;
14. oberirdische Gewässer:
Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes;
15. Grundwasser:
Grundwasser im Sinne des § 3 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes;
16. satzweiser Anbau von Gemüsekulturen:
zeitlich gestaffelter Anbau von gleichen Gemüsekulturen während der Vegetationsperiode;
17. Betriebsinhaber:
eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Betrieb unterhält;
18. Betrieb:
die Gesamtheit der für in dieser Verordnung geregelten Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gehören

1. in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen,
2. Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird.

§ 3

Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind bei den in Satz 1 genannten Stoffen so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. Hierbei sollen auch die Ergebnisse regionaler Feldversuche zur Validierung herangezogen werden. Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 zu ermitteln. Satz 1 gilt nicht für die in § 8 Absatz 6 genannten Flächen und

Betriebe sowie im Falle von Phosphat für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind. Abweichend von Satz 1 können beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, für die Zwecke der Düngebedarfsermittlung im Falle von Stickstoff zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von zwei Hektar. Abweichend von Satz 1 sind ferner bei satzweisem Anbau von Gemüsekulturen bis zu drei Düngebedarfsermittlungen im Abstand von höchstens jeweils sechs Wochen durchzuführen, bei satzweisem Anbau auf zusammengefassten Flächen mindestens für eine der satzweise angebauten Gemüsekulturen.

(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der geplanten Düngungsmaßnahme nicht überschritten werden. Teilgaben sind zulässig. Abweichend von Satz 1 sind Überschreitungen des nach Satz 1 ermittelten Düngebedarfs beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nur zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht. Im Falle des Satzes 3 hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen der dort genannten Stoffe

1. den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit unter Beachtung der Vorgaben des § 4 und
2. nach Maßgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle erneut zu ermitteln.

Im Falle des Satzes 4 gelten Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt sind,
2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder
3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 2 sind für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 und 3 heranzuziehen.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs sind im Jahr des Aufbringens

1. bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen,
2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3, mindestens jedoch der nach Absatz 4 ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.

Für in Anlage 3 nicht genannte Düngemittel sind im Falle des Satzes 1 Nummer 2 die anzusetzenden Werte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

Als Aufbringungsverluste dürfen bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, höchstens die sich aus Anlage 2 Zeile 5 bis 9 ergebenden Werte, bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn vom Hundert der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden.

(6) Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode) oder 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren) überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht werden; im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Wenn schädliche Gewässeränderungen in Folge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel nach Satz 1 festgestellt werden, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einzelfall gegenüber dem Betriebsinhaber anordnen, dass abweichend von Satz 1 nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagen.

§ 4

Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

(1) Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Ackerland als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 1 bis 7 zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 2 für die dort genannten Ackerkulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 3 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten drei Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 2 abweicht,
2. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 4 für die dort genannten Gemüsekulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 5 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten drei Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 4 abweicht; wenn Kulturen zur Ernteverfrühung mit Folie oder Vlies abgedeckt werden, sind Zuschläge zu den Stickstoffbedarfswerten von höchstens 20 Kilogramm Stickstoff je Hektar zulässig; wenn auf nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen verschiedene Kulturen angebaut werden, kann ein durchschnittlicher Stickstoffbedarfswert gebildet werden oder die Ermittlung für drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichen Stickstoffbedarfswerten erfolgen,

3. die nach Absatz 4 ermittelte im Boden verfügbare Stickstoffmenge,
4. die während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, insbesondere des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Stickstoffmenge aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 6,
5. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der mit diesen Düngemitteln aufgetragenen Menge an Gesamtstickstoff, im Falle der Aufbringung von Kompost nach § 6 Absatz 4 Satz 2 für die drei Folgejahre in Form eines jährlichen Abschlags in Höhe von vier vom Hundert im ersten Folgejahr und danach in Höhe von jeweils drei vom Hundert der mit dem Kompost aufgetragenen Menge an Gesamtstickstoff,
6. die Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes nach Anlage 4 Tabelle 7 bei Acker- und Gemüsekulturen oder aus der Vorkultur im gleichen Jahr nach Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 5 bei Gemüsekulturen.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle andere Methoden oder Verfahren zur Ermittlung des Düngebedarfs zulassen, soweit sich daraus kein höherer Düngebedarf als nach der Ermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ergibt. Im Falle von Kulturen, die nicht von Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 erfasst sind, gelten für die Ermittlung des Stickstoffdüngbedarfs die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Stickstoffbedarfswerte heranzuziehen.

(2) Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 8 bis 12 zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 9; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht; soweit der tatsächliche Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre bekannt ist und von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht, können die Stickstoffbedarfswerte zusätzlich nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 in Abhängigkeit vom Rohproteingehalt angepasst werden,
2. die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 11,
3. die Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen nach Anlage 4 Tabelle 12,
4. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der aufgetragenen Menge an Gesamtstickstoff.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Phosphatdüngbedarf ist unter Heranziehung der folgenden Einflüsse zu ermitteln:

1. der Phosphatbedarf des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten,
2. die nach Absatz 4 ermittelte, im Boden verfügbare Phosphatmenge sowie die Nährstofffestlegung.

Die Ermittlung nach Satz 1 kann auch im Rahmen der Fruchtfolge erfolgen.

(4) Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln

1. für Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,
 - a) durch Untersuchung repräsentativer Proben oder
 - b) nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung
 - aa) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder
 - bb) durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen,
2. für Phosphat auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab einem Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind. Ausgenommen sind Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 2.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für den Anbau von Gemüsekulturen, die nach einer Gemüsevorkultur im selben Jahr angebaut werden; in diesem Fall ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Die Probenahmen und Untersuchungen sind nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen.

§ 5

Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist. Abweichend von Satz 1 dürfen ferner mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,

2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und
4. anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte handelt, mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

(2) Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
2. dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist zur Erfüllung der Verpflichtung ein Abstand von mindestens vier Metern in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers einzuhalten. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der in Satz 1 genannten Stoffe Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden. Innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers ist das Aufbringen der in Satz 1 genannten Stoffe verboten.

(3) Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn vom Hundert aufweisen (stark geneigte Flächen), innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Auf stark geneigten Ackerflächen dürfen ferner die in Satz 1 genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen fünf und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:

1. auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
2. auf bestellten Ackerflächen
 - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder

- c) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind.

(5) Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die Regelungen der Absätze 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(1) Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Satz 1 gilt nicht für

1. Festmist von Huftieren oder Klautentieren,
2. Kompost sowie
3. organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert.

Die Einarbeitungsfrist nach Satz 1 darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Satzes 3 muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

(2) Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird.

(3) Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 genehmigen, dass die in Satz 1 genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des Satzes 3 auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

(4) Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Abweichend von Satz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten. Für die Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge sind die im Sinne des § 3 Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte, bei im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich des Weideganges und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 oder 3 anzusetzen. Für im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dürfen andere Werte verwendet werden

1. bei der Haltung von Tierarten, die nicht in Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 aufgeführt sind, oder
2. wenn der Betriebsinhaber gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist, dass die aufgebrachte Stickstoffmenge – insbesondere durch besondere Haltungs- oder Fütterungsverfahren – abweicht.

Flächen, die für ein Aufbringen nach Absatz 5 herangezogen werden, sind vor der Berechnung des Flächenmittels von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Im Falle des Gewächshausanbaus gilt die Beschränkung nach Satz 1 nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

(5) Für das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, genehmigen, soweit

1. die Europäische Kommission gestützt auf die Richtlinie 91/676/EWG, insbesondere auf deren Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 3, einen Beschluss über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung erlassen hat,
2. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den Beschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat und
3. die Bestimmungen des Beschlusses in der Genehmigung eingehalten werden.

Das Bundesministerium macht auch Änderungen sowie die Aufhebung des Beschlusses im Bundesanzeiger bekannt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat ferner die Bewirtschaftungsziele im Sinne der §§ 27 bis 31, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist jährlich bei

der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beantragen. Im Falle einer Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gilt der Grenzwert nach Absatz 4 Satz 1 nicht. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Für das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau, Grünland oder Dauergrünland kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Absatz 4 Satz 1 genehmigen, soweit ein geltender Beschluss der Europäischen Kommission über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 vorliegt und das Bundesministerium den Beschluss nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bekannt gemacht hat. Die durch die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigte Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr, die mit den in Satz 1 genannten Düngemitteln im Durchschnitt der in Satz 1 genannten Flächen aufgebracht wird, darf höchstens der Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr entsprechen, die für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft durch den Beschluss der Europäischen Kommission nach Absatz 5 Satz 1 oder Änderungen des Beschlusses genehmigt worden ist. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die nach Landesrecht zuständige Stelle die sonstigen Bestimmungen des Beschlusses der Europäischen Kommission nach Absatz 5 Satz 1 so weit wie möglich entsprechend heranzuziehen und Änderungen des Beschlusses zu beachten. Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle nach Absatz 6 eine Genehmigung, dürfen die in Absatz 6 Satz 1 genannten Düngemittel nur aufgebracht werden, soweit hierbei die anteilig aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft stammende Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Für die Ermittlung der mit den in Absatz 6 Satz 1 genannten Düngemitteln aufgetragenen Gesamtstickstoffmenge sind die Gehalte anzusetzen, die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der anteilig mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgetragenen Stickstoffmenge gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(8) Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 31. Januar,
2. auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

(9) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen

Gehalt an Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden

1. bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar,
2. bis zum 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.

Satz 1 gilt nicht für eine Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klauentieren sowie Komposten nach Absatz 8 Satz 2.

(10) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume nach Absatz 8 oder 9 um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in den Absätzen 8 und 9 festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner im Falle von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert auf Antrag Ausnahmen von den Verbotszeiträumen nach Absatz 8 oder 9 genehmigen, wenn schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und nicht mehr als 30 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden. Für die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 3 sind regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen. Die zuständige Stelle kann dazu weitere Auflagen zum Aufbringen treffen und die Dauer der Genehmigung zeitlich begrenzen.

§ 7

Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln entgegen den Anwendungsbeschränkungen, die sich für die genannten Stoffe aus der Kennzeichnung nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung ergeben, ist verboten.

(2) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischnmehl hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und Dauergrünland sowie zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten.

(3) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, auf Grünland, auf Dauergrünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboten. Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur-

substraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten. Die Anwendung der in den Sätzen 1 und 3 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

(4) Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboten. Im Übrigen ist die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Gemüsebau nur gestattet, wenn der Zeitraum zwischen der Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen nicht weniger als zwölf Wochen beträgt.

§ 8

Nährstoffvergleich

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens bis zum 31. März nach Maßgabe der Anlage 5 einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als

1. Vergleich von Zu- und Abfuhr für die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt oder
2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder eine nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich nach Anlage 6 zusammenzufassen.

(2) Bei der Ermittlung der Nährstoffabfuhr der angebauten Kulturen nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 sind für den Stickstoffgehalt die Werte nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen. Für Kulturen, die in Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 nicht genannt sind, sind die Stickstoffgehalte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen. Satz 2 gilt auch für die Phosphatgehalte der angebauten Kulturen. Werden die Nährstoffgehalte in den Haupternte- oder Nebenernte-Produkten auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Untersuchungs- oder Messmethoden ermittelt, so sind abweichend von den Sätzen 1 bis 3 diese Werte bei der Ermittlung der Nährstoffabfuhr zu verwenden.

(3) Betriebsinhaber, die Tierarten halten, die in Anlage 1 Tabelle 2 aufgeführt sind, haben abweichend von Absatz 2 die Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen wie folgt zu berechnen:

Nährstoffabfuhr = Nährstoffaufnahme aus dem Grobfutter nach Anlage 1 Tabelle 2 je Tier oder Stallplatz x Anzahl der Tiere oder Stallplätze + Nährstoffabfuhr über abgegebenes Grobfutter – Nährstoffzufuhr über erworbenes Grobfutter.

Für nicht verwertete Futtermengen darf der Betriebsinhaber für Feldfutter einen Zuschlag von bis zu 15 vom Hundert und für Grünland und Dauergrünland einen Zuschlag von bis zu 25 vom Hundert der nach Satz 1 ermittelten Nährstoffabfuhr vornehmen.

(4) Bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, hat der Betriebsinhaber zur Feststellung des zugeführten Stickstoffs mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 4 und 5 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 4 und 5, bei Weidehaltung für den anteiligen Weidegang mindestens die Werte nach Anlage 2 Zeile 5 bis 8 Spalte 6, zugrunde zu legen.

ligen Weidegang mindestens die Werte nach Anlage 2 Zeile 5 bis 8 Spalte 6, zugrunde zu legen.

(5) Um Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretenden Ernteaussfällen Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen. Außerdem darf der Betriebsinhaber für die Ermittlung der Ergebnisse des Stickstoffvergleichs beim Anbau von Gemüsekulturen unvermeidliche Verluste in Höhe von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht für Flächen, auf denen Chicoréeerüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie oder Trockenspeisezwiebeln angebaut wurden.

(6) Absatz 1 gilt nicht für

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
4. Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

§ 9

Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches

(1) Der Betriebsinhaber hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle die betrieblichen Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 für Stickstoff nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre ermittelte Kontrollwert soll möglichst niedrig sein. Der

Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass der in Satz 1 genannte Kontrollwert 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Der im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 für Phosphat nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der sechs letzten Düngejahre ermittelte Kontrollwert soll möglichst niedrig sein. Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass der in Satz 1 genannte Kontrollwert 20 Kilogramm Phosphat je Hektar und Jahr, in den ab 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und später begonnenen Düngejahren 10 Kilogramm Phosphat je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(4) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Überschreitung des nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zulässigen Kontrollwertes fest, hat sie anzuordnen, dass der Betriebsinhaber im Jahr der Feststellung an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Düngeberatung teilzunehmen hat. Die Teilnahme ist der zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen. Die Düngeberatung ist auf die Einhaltung der zulässigen Kontrollwerte auszurichten.

(5) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle im auf die Düngeberatung nach Absatz 4 folgenden Jahr erneut eine Überschreitung des nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zulässigen Kontrollwertes fest, hat der Betriebsinhaber die Düngebedarfsermittlung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und den Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 der zuständigen Stelle bis zum 31. März zur Prüfung vorzulegen.

§ 10

Aufzeichnungen

(1) Betriebsinhaber haben vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufzuzeichnen:

1. den nach § 3 Absatz 2 oder 3 Satz 4 ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4, die der Ermittlung zugrunde liegen,
2. die Werte nach § 3 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,
3. die ermittelten Nährstoffmengen nach § 4 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

Überschreitungen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf sind unverzüglich nach der Überschreitung aufzuzeichnen. Betriebsinhaber haben ferner bis zum 31. März des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgenden Kalenderjahres die Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 nach den Anlagen 5 und 6 aufzuzeichnen. Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 3 sind Flächen und Betriebe nach § 8 Absatz 6.

(2) Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vom Betriebsinhaber ferner innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen

1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,
2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,
3. der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

(3) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen nach Satz 1 mit Geräten nach Anlage 8 ist verboten.

§ 12

Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

(1) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 verboten ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der Lagerbehälter ist der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz nach Anlage 9 Tabelle 1 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie Silagesickersäfte und verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens können Zeiten, in denen die in Anlage 9 Tabelle 1 genannten Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

(3) Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirt-

schaftsdünger oder in Absatz 2 Satz 1 genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Dünge Zwecken abgeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Menge der genannten Düngemittel sicher lagern können. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stoffe anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

(6) Auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle haben die Inhaber der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Betriebe durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen.

§ 13

Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

(1) Soweit die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund dieser Verordnung eine Genehmigung erteilt oder sonstige Anordnung trifft, hat sie dabei besonders zu berücksichtigen, dass die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt, insbesondere die Gewässerqualität, nicht gefährdet werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes abweichende Vorschriften zu erlassen für

1. Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat, Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat oder Teilgebiete mit Überschreitung von 50 Milligramm Nitrat je Liter in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung oder

2. Gebiete, die dem jeweils betroffenen Einzugsgebiet oder einem Teil des betroffenen Einzugsgebiets eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers entsprechen, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.

Eine Eutrophierung durch Phosphat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist anzunehmen, wenn im Falle von langsam fließenden oberirdischen Gewässern die Werte für Orthophosphat-Phosphor nach Anlage 7 Nummer 2.1.2 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) und im Falle von stehenden oberirdischen Gewässern die Werte für Gesamtphosphor nach Anlage 7 Nummer 2.2 der Oberflächengewässerverordnung überschritten sind. Die Landesregierungen können im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Gebiete, die dem Bereich eines Grundwasserkörpers entsprechen, in dem weder mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts noch mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, von den in Satz 1 genannten abweichenden Vorschriften ausnehmen. Soweit und solange dies erforderlich ist, schreiben sie mindestens drei der nachfolgenden Anforderungen vor:

1. abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 3 darf der nach § 3 Absatz 2 ermittelte Düngebedarf an Stickstoff auf Grund nachträglich eintretender Umstände um höchstens zehn vom Hundert überschritten werden,
2. abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
3. abweichend von § 3 Absatz 6 Satz 2 kann in Gebieten nach Satz 1 Nummer 2 nicht nur im Einzelfall angeordnet werden, dass abweichend von § 3 Absatz 6 Satz 1 nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagt werden,
4. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln,
5. abweichend von
 - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 ist beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten,
 - b) § 5 Absatz 3 Satz 1 dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur

Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden und

- c) § 5 Absatz 3 Satz 2 dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen zehn und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden,
6. abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt,
7. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 dürfen in Gebieten nach Satz 1 Nummer 2 Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; der Zeitraum kann in Abhängigkeit von den bodenklimatischen Verhältnissen und Standortbedingungen um bis zu vier Wochen verlängert werden,
8. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden,
9. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; der Zeitraum kann für eines oder mehrere der genannten Düngemittel in Abhängigkeit von den bodenklimatischen Verhältnissen und Standortbedingungen um bis zu vier Wochen verlängert werden,
10. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 dürfen die dort genannten Düngemittel nur bis zum 1. November zu den dort genannten Kulturen aufgebracht werden,
11. abweichend von § 8 Absatz 6 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4, sind nur Betriebe, die
- a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,
- von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausgenommen,
12. abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass der dort ge-

nannte Kontrollwert 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet,

13. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 haben Betriebe sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können,
14. abweichend von § 12 Absatz 4 haben Betriebe sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von vier Monaten anfallende Menge der dort genannten Düngemittel sicher lagern können.

Soweit sich Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 bis 4 auf den ganzen Betrieb beziehen, können die Landesregierungen auch ihre Anwendung auf Betriebe regeln, deren Flächen nicht vollständig im Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen.

(3) Soweit die Landesregierungen Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen, gelten die nach Landesrecht vorgeschriebenen Abweichungen nicht für Betriebe, die gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 für Stickstoff nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. In diesem Fall gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

(4) Die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 vorsehen, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 4 vorgesehenen Abweichungen für solche Betriebe genehmigen kann, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, wenn dieses oder diese

1. in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dient oder dienen und
2. auf der gesamten, sich in einem Gebiet nach Absatz 2 Satz 1 befindlichen Fläche eines Betriebes die gleiche Wirkung erzielt oder erzielen, wie die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 4 vorgeschriebenen Abweichungen.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat bei der Entscheidung nach Satz 1 die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist bei Änderungen von Regelungen nach Absatz 2 Satz 4 in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 oder bei Änderungen der die Genehmigung begründenden Tatsachen nach Satz 1 und Satz 2 neu zu erteilen. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

(5) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Gebieten und in den in Absatz 2 Satz 3 genannten Gebieten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Ab-

satz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes vorzuschreiben, dass abweichend von

1. § 8 Absatz 6 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 4, Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,
 von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausgenommen sind,
2. § 12 Absatz 3 Satz 1 rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen haben, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

(6) Den Landesregierungen wird ferner die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des § 4 des Düngegesetzes Regelungen zu erlassen

1. über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Nährstoffvergleichen nach den §§ 8 und 9 und den Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 1 und 2 sowie über die Form der genannten Nährstoffvergleiche und Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist, und
2. über die Pflicht des Betriebsinhabers, den nach § 3 Absatz 2 oder 3 Satz 4 für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit ermittelten Düngebedarf zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammenzufassen und den gesamtbetrieblichen Düngebedarf aufzuzeichnen und einzuhalten.

(7) Die Landesregierungen unterrichten das Bundesministerium über den erstmaligen Erlass und jede Änderung einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 5.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5, einen dort genannten Düngebedarf überschreitet,

2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz, § 5 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 6 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Satz 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Eintrag oder ein Abschwemmen nicht vermeidet,
4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 einen dort genannten Stoff nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
5. entgegen § 6 Absatz 2 ein dort genanntes Düngemittel aufbringt, dem kein Ureasehemmstoff zugegeben ist, oder das Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
6. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein dort genanntes Düngemittel auf den Boden aufbringt oder in den Boden einbringt,
7. entgegen § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 4 einen dort genannten Stoff anwendet,
8. entgegen § 9 Absatz 1 oder 5 einen betrieblichen Nährstoffvergleich oder eine Düngebedarfsermittlung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Kontrollwert nicht überschritten wird, wenn die zuständige Stelle eine vollziehbare Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 gegen den Betriebsinhaber erlassen hat, oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 8 einen dort genannten Stoff aufbringt,
2. entgegen § 12 Absatz 6 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 10 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 15

Übergangsvorschrift

Für die Zwecke der Zusammenfassung zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 sowie der Ermittlung des Kontrollwerts nach § 9 Absatz 2 und Absatz 3 und nach § 13 Absatz 3 Satz 1 stehen vor dem 2. Juni 2017 auf der Grundlage der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, erstellte Nährstoffvergleiche den Nährstoffvergleichen nach § 8 Absatz 1 gleich.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 4 Satz 2, § 6 Absatz 4, 5 und 7, § 8 Absatz 3 und 4)

Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere;
mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grobfutter

Tabelle 1
Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier¹

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
1.	Milchviehhaltung				
2.	Kälberaufzucht			je Stallplatz und Jahr	
3.		0 bis 16 Wochen; 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		16,6	6,4
4.	Jungrinder- aufzucht	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier		je Tier und Jahr	
5.		Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	57	16,4
6.			extensiv	54	16
7.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	48	15,5
8.			Stallhaltung	45	15
9.	Milcherzeugung	Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb		je Tier und Jahr	
10.	mittelschwere und schwere Rassen	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	114	36
11.			8 000 kg ECM	129	43
12.			10 000 kg ECM	143	47
13.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	109	37
14.			8 000 kg ECM	124	43
15.			10 000 kg ECM	141	48
16.			12 000 kg ECM	159	55
17.		Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	103	37
18.			8 000 kg ECM	117	42
19.			10 000 kg ECM	134	47
20.			12 000 kg ECM	153	52
21.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	100	36
22.			8 000 kg ECM	115	42
23.			10 000 kg ECM	133	47
24.			12 000 kg ECM	152	52
25.	leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5 000 kg ECM	76	27
26.			7 000 kg ECM	91	33
27.			9 000 kg ECM	111	42
28.	Rindermast				
29.	Jungrindermast			je Stallplatz und Jahr	
30.	Rosa-Kalbfleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		31,0	12,7

¹ Quelle: Arbeiten der DLG, Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, 2. Auflage (2014); zu beziehen beim DLG Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr		
				kg N	kg P ₂ O ₅	
	1	2	3	4	5	
31.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	13,0	6,5	
32.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	15,9	7,3	
33.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	15,7	5,4	
34.			N-/P-reduziert	14,6	4,5	
35.	Bullenmast			je Tier und Jahr		
36.		bis 675 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	36,6	14,2	
37.		bis 750 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	39,1	14,3	
38.			ab 80 kg LM	40,7	14,7	
39.			ab 210 kg LM	41,3	14,8	
40.	Mutterkuhhaltung			je Tier und Jahr		
41.	6 Monate	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (200 kg Absetzgewicht)		88	26	
42.	Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (230 kg Absetzgewicht)		105	31	
43.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (340 kg Absetzgewicht)		114	33	
44.	Sauenhaltung					
45.	Ferkelerzeugung			je Sauenplatz und Jahr		
46.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	27,1	12,6	
47.			N-/P-reduziert	24,0	11,0	
48.			stark N-/P-reduziert	23,0	10,3	
49.		25 aufgezogene Ferkel 239 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	27,3	12,6	
50.			N-/P-reduziert	24,1	11,2	
51.			stark N-/P-reduziert	23,1	10,3	
52.		28 aufgezogene Ferkel 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	27,5	12,8	
53.			N-/P-reduziert	24,2	11,2	
54.			stark N-/P-reduziert	23,2	10,3	
55.		Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	39,2	17,2
56.				N-/P-reduziert	35,1	15,3
57.				stark N-/P-reduziert	33,5	14,0
58.	25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a.		Universalfutter	41,1	17,9	
59.			N-/P-reduziert	36,8	16,0	
60.			stark N-/P-reduziert	35,0	14,7	
61.	28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a.		Universalfutter	42,9	18,6	
62.			N-/P-reduziert	38,4	16,7	
63.			stark N-/P-reduziert	36,6	15,1	
64.	Spezialisierte Ferkelaufzucht			je Ferkelplatz und Jahr		
65.	450 g Tages- zunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Universalfutter	3,8	1,4	
66.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,6	1,4	
67.			stark N-/P-reduziert	3,4	1,1	
68.	500 g Tages- zunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Universalfutter	4,2	1,6	
69.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,8	1,4	
70.			stark N-/P-reduziert	3,6	1,4	

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
71.	Jungsauenhaltung			je Jungsauenplatz und Jahr	
72.	Jungsauen- aufzucht	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	10,8	5,5
73.			N-/P-reduziert	9,0	4,6
74.	Jungsauen- eingliederung	95 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	15,4	8,5
75.			N-/P-reduziert	13,3	7,5
76.	Schweinemast			je Mastplatz und Jahr	
77.	Mastschwein; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Universalfutter	11,1	4,8
78.			N-/P-reduziert	10,7	4,1
79.			stark N-/P-reduziert	9,6	3,7
80.		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Universalfutter	11,4	4,8
81.			N-/P-reduziert	10,9	4,1
82.			stark N-/P-reduziert	9,8	3,9
83.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Universalfutter	12,2	5,0
84.			N-/P-reduziert	11,7	4,4
85.			stark N-/P-reduziert	10,6	3,9
86.		950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Universalfutter	12,5	5,0
87.			N-/P-reduziert	12,0	4,4
88.			stark N-/P-reduziert	10,8	3,9
89.	Jungebermast				
90.	von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50:50, 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs	Universalfutter	11,8	4,8
			N-/P-reduziert	11,3	4,4
91.	Eberhaltung			je Eberplatz und Jahr	
92.	60 kg Zuwachs je Platz p.a.			22,1	9,6
93.	Pferdehaltung				
94.	Reitpferde 500 – 600 kg LM	Stallhaltung		51,1	23,4
95.		Stall-/Weidehaltung		53,6	23,4
96.	Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stallhaltung		34,9	16,5
97.		Stall-/Weidehaltung		33,4	15,3
98.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		63,5	28,0
99.		Pony 350 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		42,3	18,4
100.	Aufzuchtponferde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		44,5	18,9
101.		Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. – 36. Monat		31,6	13,5
102.	Lammfleischerzeugung				
103.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	20,1	6,2
104.		1,1 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	17,6	5,0
105.	Ziegenmilcherzeugung			je Tier und Jahr	
106.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		15,2	5,7

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
107.	Kaninchenhaltung				
108.	Kaninchenaufzucht			je Tier und Jahr	
109.	52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		2,6	1,5
110.		Aufzucht bis 3 kg LM		9,7	5,4
111.	Kaninchenmast			je Mastplatz und Jahr	
112.	Mast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		0,7	0,4
113.	Gehegewild			je Tier und Jahr	
114.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)		21,6	6,2
115.	Eiererzeugung			je Stallplatz und Jahr	
116.	Junghennen-aufzucht	3,5 kg Zuwachs	Standardfutter	0,269	0,176
117.			N-/P-reduziert	0,252	0,151
118.	Legehennen-haltung	17,6 kg Eimasse/Tier	Standardfutter	0,764	0,396
119.			N-/P-reduziert	0,731	0,346
120.	Hähnchenmast (ohne Vorgriff)			je Stallplatz und Jahr	
121.		Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,413	0,208
122.			N-/P-reduziert	0,385	0,176
123.		Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,388	0,190
124.			N-/P-reduziert	0,357	0,174
125.		Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,328	0,174
126.			N-/P-reduziert	0,311	0,153
127.		Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,267	0,142
128.			N-/P-reduziert	0,249	0,121
129.	Putenmast			je Stallplatz und Jahr	
130.	Hähne	22,1 kg Zuwachs; bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futterverbrauch je Tier)	Standardfutter	2,145	1,209
131.			N-/P-reduziert	1,991	0,941
132.	Hennen	10,9 kg Zuwachs; 16 Wochen Mast (26,7 kg Futterverbrauch je Tier)	Standardfutter	1,420	0,774
133.			N-/P-reduziert	1,342	0,543
134.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	2,468	1,372
			N-/P-reduziert	2,282	1,044
135.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	1,652	0,923
			N-/P-reduziert	1,542	0,726
136.	gemischt geschlechtliche Mast; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	1,652	0,923
			N-/P-reduziert	1,542	0,726
137.	Putenaufzucht bis 5 Wochen 20 % Hähne, 50 % Hennen		Standardfutter	0,422	0,289
138.	Entenmast			je Stallplatz und Jahr	
139.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs/Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier)		0,605	0,344
140.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich (w:m = 1:1)		0,576	0,367

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
141.	Gänsemast			je Tier	
142.		Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier		0,231	0,133
143.		Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier		0,702	0,387
144.		Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuwachs/Tier		1,074	0,334

Tabelle 2
Mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grobfutter je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier¹

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffaufnahme in kg	
				N	P ₂ O ₅
	Milchviehhaltung			je Stallplatz und Jahr	
1.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen; 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		5,6	2,0
2.	Jungrinder- aufzucht	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier		je Tier und Jahr	
3.		Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	58	17
4.			extensiv	53	16
5.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	48	15
6.			Stallhaltung	43	14
7.	Milcherzeugung	Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb		je Tier und Jahr	
8.	mittelschwere und schwere Rassen	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	108	33
			8 000 kg ECM	111	34
			10 000 kg ECM	113	36
9.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	98	31
10.			8 000 kg ECM	98	31
11.			10 000 kg ECM	101	33
12.		Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	86	28
13.			8 000 kg ECM	93	31
14.			10 000 kg ECM	98	33
15.			12 000 kg ECM	101	34
16.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	77	27
17.			8 000 kg ECM	84	29
18.			10 000 kg ECM	89	31
19.			12 000 kg ECM	94	32
20.	leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5 000 kg ECM	68	22
21.			7 000 kg ECM	75	25
22.			9 000 kg ECM	80	27
	Rindermast				
23.	Jungrindermast			je Stallplatz und Jahr	
24.	Rosa-Kalbfleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		7,0	2,9

¹ Quelle: Arbeiten der DLG, Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, 2. Auflage (2014), zu beziehen beim DLG Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffaufnahme in kg	
				N	P ₂ O ₅
25.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	0,6	0,4
26.			MAT und Kraftfutter	0,3	0,1
27.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	6,0	2,3
28.			N-/P-reduziert	6,0	2,3
	Bullenmast			je Tier und Jahr	
29.		bis 675 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	19,6	7,9
30.		bis 750 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	20,2	8,1
31.		bis 750 kg LM	ab Kalb 80 kg LM	21,0	8,5
32.		bis 750 kg LM	ab Kalb 210 kg LM	22,4	9,0
	Mutterkuhhaltung			je Tier und Jahr	
33.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (200 kg Absetzgewicht)		90	27
34.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (230 kg Absetzgewicht)		108	32
35.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (340 kg Absetzgewicht)		120	36
	Lammfleischerzeugung			je Tier und Jahr	
36.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	18,2	5,3
37.		1,1 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	17,3	5,0
	Ziegenmilcherzeugung			je Tier und Jahr	
38.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch je Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs je Lamm		11,7	3,8
	Gehegewild			je Tier und Jahr	
39.	Damtiere	45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)		21,3	6,1

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 4, 5 und 7, § 8 Absatz 4, Anlagen 5 und 6)

Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger¹

	Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen					
1.		Ausbringung		Zufuhr		
2.		nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste		nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Aufbringungsverluste		
3.	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung ²	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche	Weidehaltung ²
4.	1	2	3	4	5	6
5.	Rinder	85	70	70, ab 1.1.2020: 75	60	25
6.	Schweine	80	70	70, ab 1.1.2020: 75	60	25
7.	Geflügel		60		50	25
8.	andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55		50	25
9.	Betrieb einer Biogasanlage	95		85		

¹ Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.² Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2)

Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs
aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln
im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	50
Schweinegülle	60
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	50
Biogasanlagengärrückstand fest	30

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 1 und 2)

Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs

Tabelle 1
Düngedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau

	Faktoren für die Düngedarfsermittlung	anzuwendende Tabelle/Vorschrift
1.	Kultur	Tabelle 2 oder 4
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 2 oder 4
3.	Ertragsniveau laut Tabelle mit Stickstoffbedarfswerten in dt/ha	Tabelle 2 oder 4
4.	Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt/ha	Tabelle 3 oder 5
5.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 4
	Zu- und Abschläge in kg N/ha für	
6.	im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min})	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4
7.	Ertragsdifferenz	Zeile 5, Tabelle 3 oder 5
8.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 6
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5
10.	Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	Tabelle 7 oder 3
11.	Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrühung	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
12.	Stickstoffdüngedarf während der Vegetation in kg N/ha	Summe der Werte der Zeilen 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
13.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 3 und 4

Tabelle 2
Stickstoffbedarfswerte für landwirtschaftliche Ackerkulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu Vegetationsbeginn in der Regel aus 0 bis 90 cm Bodentiefe zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}).

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Winterraps	40	200
Winterweizen A, B	80	230
Winterweizen C	80	210
Winterweizen E	80	260
Hartweizen	55	200
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Sommergerste	50	140
Hafer	55	130
Körnermais	90	200
Silomais	450	200
Zuckerrübe	650	170
Kartoffel	450	180

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Frühkartoffel	400	220
Sonnenblume	30	120
Öllein	20	100

Tabelle 3
Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Ackerkulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 2 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
2. Zu- und Abschläge richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ertragsdifferenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 3 und 4. Abweichend hiervon sind bei höherem Ertragsniveau Zuschläge von mehr als 40 kg N/ha zulässig, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle dies genehmigt hat. Geringere Ertragsdifferenzen können anteilig berücksichtigt werden.

1	2	3	4
Kultur	Ertragsdifferenz in dt/ha	Höchstzuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2	Mindestabschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2
Raps	5	10	15
Getreide und Körnermais	10	10	15
Silomais	50	10	15
Zuckerrüben	100	10	15
Kartoffel	50	10	10

Tabelle 4
Stickstoffbedarfswerte
für Gemüsekulturen und Erdbeeren in Abhängigkeit vom Ertragsniveau;
Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorkultur für die Folgekultur im gleichen Jahr

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (Nmin) in der Probenahmetiefe nach Spalte 4.
3. Bei Abfuhr der ganzen Pflanze (zum Beispiel bei maschineller Porreeernte) sind keine Abschläge nach Spalte 5 vorzunehmen.
4. Wird die Untersuchung des Stickstoff-Vorrats (Nmin) des Bodens frühestens vier Wochen nach der Einarbeitung der Erntereste der Vorkultur durchgeführt, dürfen die Abschläge nach Spalte 5 um bis zu zwei Drittel verringert werden.
5. Die Ermittlung der verfügbaren Stickstoffmenge im Boden ist abweichend von § 4 Absatz 4 bei den in Spalte 3 mit „**“ gekennzeichneten Kulturen in der 4. Kulturwoche und bei den in Spalte 3 mit „***“ gekennzeichneten Kulturen in der 6. Kulturwoche durchzuführen.

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probeahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Blumenkohl	350	300	60	80
Brokkoli	150	310	60	100
Buschbohnen	120	110	60	45
Chicoréeerüben	450	135*	90	40
Chinakohl	700	210	60	45
Dill, Frischmarkt	200	85	30	5
Dill, Industrieware	250	105	30	25

1	2	3	4	5
Kultur	Ertrags- niveau	Stickstoff- bedarfswert	Probe- nahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Erdbeeren, Pflanzung	0	60	0 – 30	0
Erdbeeren, Frühjahr	140	60	0 – 30	0
Erdbeeren, nach Ernte	140	60	0 – 30	0
Feldsalat	80	85	15	5
Feldsalat, großblättrig	130	110	15	5
Gemüseerbse	80	85	60	65
Grünkohl	400	200	60	35
Gurke, Einleger	800	210	30	50
Knollenfenchel	400	200	60	45
Kohlrabi	450	230	30	30
Kürbis	400	140	60	50
Mairüben (mit Laub)	650	170	30	15
Möhren, Bund-	600	115*	60	10
Möhren, Industrie	900	165**	90	45
Möhren, Wasch-	700	125**	60	30
Pastinake	400	140*	60	50
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	240	160*	60	10
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	160	100	60	10
Petersilie, Wurzel-	400	130**	60	45
Porree	600	250	60	55
Radies	300	110	30	5
Rettich, Bund-	500	140	30	10
Rettich, deutsch	550	175	60	30
Rettich, japanisch	1 000	230	60	45
Rhabarber 1. Standjahr	0	130	30	
Rhabarber 2. Standjahr Austrieb	100	100	30	
Rhabarber 3. Standjahr Austrieb	200	120	60	
Rhabarber ab 4. Standjahr Austrieb	350	140	60	
Rhabarber 2. Standjahr nach Ernte		150	60	
Rhabarber 3. Standjahr nach Ernte		170	90	
Rhabarber ab 4. Standjahr nach Ernte		140	90	
Rosenkohl	250	310	90	130
Rote Rüben	600	250	60	50

1	2	3	4	5
Kultur	Ertrags- niveau	Stickstoff- bedarfswert	Probe- nahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Rotkohl	600	260	60	60
Rucola, Feinware	175	150	30	20
Rucola, Grobware	300	210	30	20
Salate, Baby Leaf Lettuce	140	90	30	0
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	350	130	30	10
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	300	115	30	10
Salate, Eissalat	600	175	30	15
Salate, Endivien, Frisée	350	150	60	15
Salate, Endivien, glattblättrig	600	190	60	20
Salate, Kopfsalat	500	150	30	10
Salate, Radicchio	280	140	60	30
Salate, verschiedene Arten	450	150	30	10
Salate, Romana	450	140	60	10
Salate, Romana Herzen	300	150	30	15
Salate, Zuckerhut	600	190	60	20
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	300	210**	60	10
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	200	180	60	25
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	280	240**	60	55
Schwarzwurzel	200	75**	90	25
Sellerie, Bund-	600	205	30	10
Sellerie, Knollen-	650	220	60	40
Sellerie, Stangen-	500	230	30	40
Spargel 1. Standjahr	0	140	60	
Spargel 2. Standjahr	20	160	90	
Spargel 3. Standjahr	80	160	90	
Spargel ab 4. Standjahr	100	80	90	
Spinat, Blatt-, FM, Baby	100	100	30	10
Spinat, Blatt-, Standard	250	190	30	30
Spinat, Hack, Standard	300	205	30	30
Stangenbohne, Standard	250	100	60	70
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	150	110	60	30
Weißkohl, Frischmarkt	700	260	60	75
Weißkohl, Industrie	1 000	320	90	75
Wirsing	400	285	60	80
Zucchini	650	250	60	85
Zuckermais	200	160	90	60
Zwiebel, Bund-	680	210*	30	15
Zwiebel, Trocken-	600	155**	60	30

Tabelle 5
Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Gemüsekulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 4 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

1	2	3	4
Kultur	Ertragsdifferenz in Prozent	Zuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2	Abschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2
Einlegegurken	20	40	40
Knollensellerie	20	40	40
Kopfkohl	20	40	40
Porree	20	40	40
Rettich	20	40	40
Rosenkohl	20	40	40
alle anderen in Tabelle 4 aufgeführten Kulturen	20	20	20

Tabelle 6
Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat

Vorbemerkungen und Hinweise:

Bei stark humosem Boden muss ein Abschlag nach Spalte 2 vorgenommen werden.

1	2
Humusgehalt in %	Mindestabschlag in kg N/ha
größer 4,0 (humos)	20

Tabelle 7
Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten

Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)	Mindestabschlag in kg N/ha
Grünland, Dauerbrache, Luzerne, Klee, Klee gras, Rotationsbrache mit Leguminosen	20
Rotationsbrache ohne Leguminosen, Zuckerrüben ohne Blattbergung	10
Raps, Körnerleguminosen, Kohlgemüse	10
Feldgras	10
Getreide (mit und ohne Stroh), Silomais, Körnermais, Kartoffel, Gemüse ohne Kohlarten	0
Zwischenfrucht	
Nichtleguminosen, abgefroren	0
Nichtleguminosen, nicht abgefroren	
– im Frühjahr eingearbeitet	20
– im Herbst eingearbeitet	0
Leguminosen, abgefroren	10
Leguminosen, nicht abgefroren	
– im Frühjahr eingearbeitet	40
– im Herbst eingearbeitet	10
Futterleguminosen mit Nutzung	10
andere Zwischenfrüchte mit Nutzung	0

Tabelle 8
Düngebedarfsermittlung für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau

Faktoren für die Düngebedarfsermittlung		anzuwendende Tabelle
1.	Kultur (Grünland, Dauergrünland, mehrschnittiges Feldfutter)	Tabelle 9
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 9
3.	Ertragsniveau laut Stickstoffbedarfswerttabelle in dt TM/ha	Tabelle 9
4.	Gegebenenfalls Rohproteingehalt laut Stickstoffbedarfswerttabelle in % RP i. d. TM	Tabelle 9
5.	Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt TM/ha	Tabelle 10
6.	Gegebenenfalls Rohproteingehalt grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in % RP i. d. TM, soweit Werte vorliegen	Tabelle 10
7.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 5
8.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz in % RP i. d. TM aus	Zeilen 4 und 6
Zu- und Abschläge in kg N/ha für		
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
10.	Ertragsdifferenz	Zeile 7, Tabelle 10
11.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz	Zeile 8, Tabelle 10
12.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 11
13.	Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen	Tabelle 12
14.	Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg N/ha	Summe der Werte der Zeilen 2, 9, 10 bzw. 11, 12 und 13
15.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 3 und 4

Tabelle 9
Stickstoffbedarfswerte bei Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Im Falle von „Weide intensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünland- oder Dauergrünlandstandorte mit einer 4- bis 5-fachen Nutzung; die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
2. Im Falle von „Weide extensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünland- oder Dauergrünlandstandorte mit einer 2- bis 3-fachen Nutzung und die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
3. Im Falle von „Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

	Ertragsniveau (Netto)	Rohproteingehalt (% RP: 6,25 = kg N/dt Trockenmasse (TM))	Stickstoff- bedarfswert
	in dt TM/ha	in % RP i. d. TM	in kg N/ha
Grünland/Dauergrünland			
1-Schnittnutzung	40	8,6	55
2-Schnittnutzung	55	11,4	100
3-Schnittnutzung	80	15,0	190
4-Schnittnutzung	90	17,0	245
5-Schnittnutzung	110	17,5	310
6-Schnittnutzung	120	18,2	350
Weide/Mähweide			
Weide intensiv	90	18,0	130
Mähweiden, 60 % Weideanteil	94	17,6	190

	Ertragsniveau (Netto)	Rohproteingehalt (% RP: 6,25 = kg N/dt Trockenmasse (TM))	Stickstoff- bedarfswert
	in dt TM/ha	in % RP i. d. TM	in kg N/ha
Mähweiden, 20 % Weideanteil	98	17,2	245
Weide extensiv	65	12,5	65
mehrschnittiger Feldfutterbau			
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	150	16,6	400
Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)	120	16,2	310
Klee-/Luzernegras (3 – 4 Schnitte/Jahr)	120	18,2	350
Rotklee-/Luzerne in Reinkultur	110	20,5	360

Tabelle 10
Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau oder Rohproteingehalt

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
2. Die Rohproteindifferenz ist die Differenz zwischen dem Rohproteingehalt nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Sie ist nur dann zu ermitteln, wenn im Betrieb Untersuchungsergebnisse vorliegen. Weicht der tatsächliche Rohproteingehalt in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % vom Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Rohproteingehalts, der im Jahr der Abweichung erreicht wurde, der Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Rohproteindifferenz herangezogen werden.
3. Zu- und Abschläge richten sich nach der jeweiligen Differenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 2 und 3.
4. Im Falle von „Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

1	2	3
	Zu- oder Abschläge in kg N/ha	
	je 10 dt TM/ha Ertragsdifferenz	je 1 % Rohprotein in der TM Rohproteindifferenz
Grünland/Dauergrünland		
1-Schnittnutzung	14	6
2-Schnittnutzung	18	9
3-Schnittnutzung	24	13
4-Schnittnutzung	27	14
5-Schnittnutzung	28	18
6-Schnittnutzung	29	19
Weide/Mähweide		
Weide intensiv	15	8
Mähweiden, 60 % Weideanteil	20	11
Mähweiden, 20 % Weideanteil	25	14
Weide extensiv	10	5
mehrschnittiges Feldfutter		
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	27	24
Ackergras (3 – 4 Schnitte/Jahr)	26	19
Klee-/Luzernegras (3 – 4 Schnitte/Jahr) mit einem Grasanteil > 50 %	29	19

Tabelle 11
Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat

	Mindestabschläge in kg N/ha
Grünland/Dauergrünland	
sehr schwach bis stark humose Grünland- oder Dauergrünlandböden (weniger als 8 % organische Substanz)	10
stark bis sehr stark humose Grünland- oder Dauergrünlandböden (8 % bis weniger als 15 % organische Substanz)	30
anmoorige Grünland- oder Dauergrünlandböden (15 % bis weniger als 30 % organische Substanz)	50
Moorböden (30 % und mehr organische Substanz)	
Hochmoor	50
Niedermoor	80
mehrschnittiger Feldfutterbau	
Ackergras (ohne Leguminosen)	0

Tabelle 12
Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen

	Mindestabschläge in kg N/ha
Leguminosen im Grünland/Dauergrünland	
Ertragsanteil von Leguminosen 5 bis 10 %	20
Ertragsanteil von Leguminosen größer 10 bis 20 %	40
Ertragsanteil von Leguminosen größer 20 %	60
Leguminosen im mehrschnittigen Feldfutterbau	
Klee-/Luzernegras je 10 % Ertragsanteil Leguminosen	30
Rotklee/Luzerne in Reinkultur	360

Anlage 5

(zu § 8 Absatz 1 bis 5, § 10 Absatz 1 Satz 3)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleichfür Stickstoff (N) oder Phosphat (P₂O₅) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngjahr**1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich**

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngjahres:
- Datum der Erstellung:

Der betriebliche Nährstoffvergleich erfolgt durch

- 1.1 Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die ()
landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt,
- 1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede ()
Bewirtschaftungseinheit oder nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche.

2. Erfassung der Daten für den Nährstoffvergleich nach Nummer 1.1 oder 1.2

Notwendige Angaben bei einer Erfassung nach Nummer 1.2:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche:
- Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche:
- Bei Grünland, Dauergrünland, Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau:
Anzahl der Schnittnutzungen:
Zahl der Weidetage auf dem Schlag:
Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere:

	1	2	3	4
	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefasste Fläche)	Nährstoff in kg	Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefassten Fläche)	Nährstoff in kg
1.	Mineralische Düngemittel		Haupternteprodukte ¹	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Nebenernteprodukte	
3.	Weidehaltung		Weidehaltung	
4.	Sonstige organische Düngemittel ²			
5.	Bodenhilfsstoffe			
6.	Kultursubstrate			
7.	Pflanzenhilfsmittel			
8.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
9.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
10.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
11.	unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach § 8 Absatz 5 ³			
12.	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr			

¹ Bei Grobfutterflächen ergibt sich die Nährstoffabfuhr aus dem Ergebnis der Berechnung nach § 8 Absatz 3.² Bei organischen Düngemitteln, bei denen es sich um Komposte handelt, kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf drei Jahre aufgeteilt werden.³ Detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

Anlage 6

(zu § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 3)

Mehrfähriger betrieblicher Nährstoffvergleich**gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (6 Jahre)**

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr: Beginn und Ende des Düngjahres: Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten: Datum der Erstellung:			
1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 5		
2.		Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr Kilogramm/Hektar	
3.		Stickstoff: Düngjahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngjahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	–	
5.	Vorjahr:	–	
6.	Vorjahr:	–	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngjahr:		
10.	Durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr		

Anlage 7

(zu § 8 Absatz 2, Anlage 5)

Stickstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Tabelle 1
Ackerkulturen

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Getreide, Körnermais				
Weizen	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,81
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,21
	Korn (14 % RP ²)	86	–	2,11
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,51
	Korn (16 % RP ²)	86	–	2,41
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,81
Wintergerste	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,7	2,00
	Korn (13 % RP ²)	86	–	1,79
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,7	2,14
Roggen	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,9	1,96
	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,9	2,10
Wintertriticale	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,9	2,10
	Korn (13 % RP ²)	86	–	1,79
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,9	2,24
Sommerfuttergerste	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,05
	Korn (13 % RP ²)	86	–	1,79
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,8	2,19
Braugerste	Korn (10 % RP ²)	86	–	1,38
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,7	1,73
	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	0,7	1,86
Hafer	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	1,1	2,06
	Korn (12 % RP ²)	86	–	1,65
	Stroh	86	–	0,50
	Korn + Stroh ³	–	1,1	2,20
Getreide	Ganzpflanze	35	–	0,56

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Körnermais	Korn (10 % RP ²)	86	–	1,38
	Stroh	86	–	0,90
	Korn + Stroh ³	–	1,0	2,28
	Korn (11 % RP ²)	86	–	1,51
	Stroh	86	–	0,90
	Korn + Stroh ³	–	1,0	2,41
Einjährige Körnerleguminosen				
Ackerbohne	Korn (30 % RP ²)	86	–	4,10
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh ³	–	1,0	5,60
Erbse	Korn (26 % RP ²)	86	–	3,60
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh ³	–	1,0	5,10
Lupine blau	Korn (33 % RP ²)	86	–	4,48
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh ³	–	1,0	5,98
Sojabohne	Korn (32 % RP ²)	86	–	4,40
	Stroh	86	–	1,50
	Korn + Stroh ³	–	1,0	5,90
Ölfrüchte				
Raps	Korn (23 % RP ²)	91	–	3,35
	Stroh	86	–	0,70
	Korn + Stroh ³	–	1,7	4,54
Sonnenblume	Korn (20 % RP ²)	91	–	2,91
	Stroh	86	–	1,00
	Korn + Stroh ³	–	2,0	4,91
Senf	Korn	91	–	5,08
	Stroh	86	–	0,70
	Korn + Stroh ³	–	1,5	6,13
Öllein	Korn	91	–	3,50
	Stroh	86	–	0,53
	Korn + Stroh ³	–	1,5	4,30
Faserpflanzen				
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	–	1,00
Hanf (100 – 150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	–	0,4
Miscanthus (150 – 200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	–	0,15
Hackfrüchte				
Kartoffel	Knolle	22	–	0,35
	Kraut	15	–	0,20
	Knolle + Kraut ³	–	0,2	0,39
Zuckerrübe	Rübe	23	–	0,18
	Blatt	18	–	0,40
	Rübe + Blatt ³	–	0,7	0,46
Gehaltsrübe	Rübe	15	–	0,18
	Blatt	16	–	0,30
	Rübe + Blatt ³	–	0,4	0,30
Massenrübe	Rübe	12	–	0,14
	Blatt	16	–	0,25
	Rübe + Blatt ³	–	0,4	0,24

1	2	3	4	5
Kultur	Ernteprodukt	% TS in der Frischmasse	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt Frischmasse
Futterpflanzen				
Silomais	Ganzpflanze	28	–	0,38
Rotklee	Ganzpflanze	20	–	0,65
Luzerne	Ganzpflanze	20	–	0,65
Kleegrass	Ganzpflanze	20	–	0,58
Luzernegrass	Ganzpflanze	20	–	0,58
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	–	0,53
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	–	0,43
Vermehrungspflanzen				
Grassamenvermehrung	Samen	86	–	2,20
	Stroh	86	–	1,50
	Samen + Stroh ³	–	8,0	14,20
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	–	5,50
	Stroh	86	–	1,50
	Samen + Stroh ³	–	8,0	17,50

¹ Haupternte- und Nebenernte-Verhältnis.

² Rohproteingehalt in der Trockenmasse.

³ Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernte-Produkt bezogen auf das Haupternte-Produkt.

Tabelle 2
Gemüsekulturen und Erdbeeren

1	2	3
Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt Frischmasse Ganzpflanze	Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse Haupternte-Produkt
Blumenkohl	31,4	28
Brokkoli	37,1	45
Buschbohne	34,7	25
Chicorée	25,0	25
Chinakohl	16,3	15
Dill, Frischmarkt	30,0	30
Dill, Industrieware	30,0	30
Erdbeeren		17
Feldsalat	45,0	45
Feldsalat, großblättrig	45,0	45
Gemüseerbse	52,0	100
Grünkohl	46,2	49
Gurke, Einleger	17,1	15
Knollenfenchel	24,3	20
Kohlrabi	29,8	28
Kohlrübe		26
Kürbis	25,0	25
Mairüben (mit Laub)	17,0	17
Möhre, Bund-	17,0	17

1	2	3
Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt Frischmasse Ganzpflanze	Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse Haupternteprodukt
Möhre, Industrie	17,3	13
Möhre, Wasch-	16,8	13
Pastinake	33,3	25
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	45	45
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	43,6	45
Petersilie, Wurzel-	42,0	42
Porree	27,0	25
Radies	20,0	20
Rettich, Bund-	17,0	17
Rettich, deutsch	17,1	14
Rettich, japanisch	13,1	10
Rhabarber ab Ertragsbeginn		18
Rosenkohl	46,9	65
Rote Rüben	27,0	28
Rotkohl	25,6	22
Rucola, Feinware	36,7	40
Rucola, Grobware	36,7	40
Salate, Baby Leaf Lettuce	35,0	35
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19,0	19
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19,0	19
Salate, Eissalat	15,5	14
Salate, Endivien, Frisée	25,0	25
Salate, Endivien, glattblättrig	20,0	20
Salate, Kopfsalat	18,0	18
Salate, Radicchio	25,0	25
Salate, verschiedene Arten	19,0	19
Salate, Romana	20,0	20
Salate, Romana Herzen	26,8	24
Salate, Zuckerhut	20,0	20
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	50,0	50
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	50,0	50
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	50,0	50
Schwarzwurzel	23,8	23
Sellerie, Bund-	27,0	27
Sellerie, Knollen-	26,7	25
Sellerie, Stangen-	25,0	25
Spargel ab Ertragsbeginn		26
Spinat, Blatt-, FM, Baby	45,0	45
Spinat, Blatt-, Standard	40,0	40

1	2	3
Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt Frischmasse Ganzpflanze	Nährstoffabfuhr in kg N/100 dt Frischmasse Haupternteprodukt
Spinat, Hack, Standard	36,0	36
Stangenbohne, Standard	29,5	25
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	32,5	45
Weißkohl, Frischmarkt	24,2	20
Weißkohl, Industrie	23,3	20
Wirsing	37,5	35
Zucchini	23,0	16
Zuckermais	31,7	35
Zwiebel, Bund-	20,0	20
Zwiebel, Trocken-	22,4	18

Tabelle 3
Grünland

Grünland	Ernteprodukt	Stickstoffgehalt in kg N/dt Trockenmasse
1 Nutzung (40 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,38
2 Nutzungen (55 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,82
3 Nutzungen (80 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,40
4 Nutzungen (90 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,70
5 Nutzungen (110 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,80

Anlage 8
(zu § 11 Satz 2)

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln,
die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

Anlage 9
 (zu § 12)

 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere;
 Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

Tabelle 1
Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in t/Tier bzw. m³/Tier

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate			
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²	
	1	2	3	4	5	6	7	
	Milchviehhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz	
1.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen, 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		3,0	1,84	1,5	0,2	
2.	Jungrinder- aufzucht Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zu- wachs je auf- gezogenes Tier	Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	3,0	4,0	4,65	1,2	
3.			extensiv	3,0	4,0			
4.		Ackerfutterbau- betrieb	mit Weide	3,0	4,0			
5.			Stallhaltung	3,0	4,0			
6.	Milch- erzeugung Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0	
7.			8 000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2	
8.			10 000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4	
9.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	4,0	7,2	9,5 ⁴	3,0 ⁴	
10.			8 000 kg ECM	4,0	7,5	10,0 ⁴	3,2 ⁴	
11.			10 000 kg ECM	5,0	8,0	10,5 ⁴	3,4 ⁴	
12.			12 000 kg ECM	6,0	8,5	11,0 ⁵	3,6 ⁵	
13.			Ackerfutterbau- betrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
14.	8 000 kg ECM	4,0		7,5	10,0	3,2		
15.	10 000 kg ECM	5,0		8,0	10,5	3,4		
16.	12 000 kg ECM	6,0		7,2	11,0 ⁵	3,6 ⁵		
17.	Ackerfutterbau- betrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM		4,0	7,5	9,5	3,0	
18.		8 000 kg ECM		4,0	8,0	10,0	3,2	
19.		10 000 kg ECM		5,0	8,5	10,5	3,4	
20.		12 000 kg ECM		6,0	8,5	11,0 ⁵	3,6 ⁵	
21.	Leichte Rassen	Ackerfutterbau- betrieb	5 000 kg ECM	3,0 ⁶	6,9	9,25 ⁶	2,9 ⁶	
22.			7 000 kg ECM	4,0 ⁶	7,4	9,75 ⁶	3,1 ⁶	
23.			9 000 kg ECM	5,0 ⁶	7,9	10,25 ⁶	3,3 ⁶	
	Rindermast			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz	
24.	Rosa- Kalbfleisch- Erzeugung	50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		0,5 ⁴	0,169	2,0 ⁶	0,25 ⁶	
25.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	0,5	0,94	1,25	0,30	
26.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	0,5 ⁴	0,94	1,25 ⁴	0,30 ⁴	
27.	Fresser- aufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	0,5	2,3	2,75	0,25	
28.			N-/P-reduziert	0,5	2,3	2,75	0,25	

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
29.	Bullenmast	bis 625 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,2
30.		bis 700 kg LM	ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,65	1,5
31.			ab 80 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,5
32.			ab 210 kg LM	1,0	2,3	3,85	1,5
	Mutterkuhhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
33.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (200 kg Absetzgewicht)		4,0	6,0	8,0	2,75
34.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (230 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10	3,0
35.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (340 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10 ⁴	3,0 ⁴
	Schweinehaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
36.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel; 217 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	2,0	1,75	2,0	0,6
37.			N-/P-reduziert				
38.			stark N-/P-reduziert				
39.		25 aufgezogene Ferkel; 239 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	2	1,8	2,1 ⁵	0,65 ⁵
40.			N-/P-reduziert				
41.			stark N-/P-reduziert				
42.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	28 aufgezogene Ferkel; 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	2	1,85	2,2 ⁵	0,7 ⁵
43.			N-/P-reduziert				
44.			stark N-/P-reduziert				
45.	Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel; 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,4	3,0	1,1
46.			N-/P-reduziert				
47.			stark N-/P-reduziert				
48.		25 aufgezogene Ferkel; 711 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,6	3,25 ⁵	1,2 ⁵
49.			N-/P-reduziert				
50.			stark N-/P-reduziert				
51.		28 aufgezogene Ferkel; 824 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	3	2,75	3,5 ⁵	1,3 ⁵
52.			N-/P-reduziert				
53.			stark N-/P-reduziert				
54.	Spezialisierte Ferkelaufzucht 450 g Tageszu- nahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3	0,15
55.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert				
56.		von 8 bis 28 kg LM	stark N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
57.	Spezialisierte Ferkelaufzucht 500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3 ⁴	0,15 ⁴
58.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert				
59.		von 8 bis 28 kg LM	stark N-/P-reduziert				
60.	Jungsauen-aufzucht	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	0,5	0,69	0,9	0,3
61.			N-/P-reduziert				
62.	Jungsauen-eingliederung	95 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	1,0	0,93	1,25	0,5
63.			N-/P-reduziert				
64.	Schweinemast; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75	0,3
65.			N-/P-reduziert				
66.			stark N-/P-reduziert				
		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴
			N-/P-reduziert				
			stark N-/P-reduziert				
67.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴
68.			N-/P-reduziert				
69.			stark N-/P-reduziert				
70.		950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴
71.			N-/P-reduziert				
72.			stark N-/P-reduziert				
73.	Jungebermast; von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50:50; 2,7 Durchgänge; 246 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴
			N-/P-reduziert				
74.	Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.		1,0	1,23	1,80	0,75
	Pferdehaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
75.	Reitpferde 500 – 600 kg LM	Stallhaltung		6,0	5,6	— ³	— ³
		Stall-/Weidehaltung					
76.	Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stallhaltung		4,0	3,4	— ³	— ³
		Stall-/Weidehaltung					
77.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0	5,6	— ³	— ³

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
78.	Aufzuchtponferde	Pony 350 kg LM; Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0	3,4	— ³	— ³
79.	Aufzuchtponferde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. – 36. Monat		2,0	3,4	— ³	— ³
80.	Aufzuchtpony	Pony; 150 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. – 36. Monat		3,0	1,7	— ³	— ³
	Schafhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
81.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	0,6	0,55	— ³	— ³
82.		1,1 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	0,6	0,55	— ³	— ³
83.	Ziegenhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
84.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		0,6	0,5	— ³	— ³
	Eiererzeugung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
85.	Junghennen- aufzucht	3,3 kg Zuwachs 3 Phasen- Fütterung	Standardfutter	0,071	0,00198	0,043	— ³
	Kaninchenhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
86.	Kaninchen- aufzucht; 52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		75	0,1395	0,1020	— ³
		Aufzucht bis 3 kg LM		320	0,6076	0,4476	— ³
87.	Kaninchenmast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		30	0,0563	0,0413	— ³
	Gehegewild						
88.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Damkalb)		—	— ³	— ³	— ³
	Eiererzeugung			kg FM/ 1 000 Tier- plätze und Jahr	t/1 000 Tier- plätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
89.	Junghennen- aufzucht	3,5 kg Zuwachs je Platz p.a.; 3 Phasen- Fütterung	Standardfutter	710	3,5	— ³	— ³
			N-/P-reduziert				
90.	Legehennen- haltung	17,6 kg Eimasse je Tier; 2 Phasen- Fütterung	Standardfutter	1 220	11	— ³	— ³
91.			N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
	Hähnchenmast			kg FM/ 1 000 Tier- plätze und Jahr	t/1 000 Tier- plätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
92.	Masthähnchen	Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs je Tier	Standardfutter	570	5,9	— ³	— ³
93.			N-/P-reduziert				
94.		Mast über 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs je Tier	Standardfutter	500	5,55	— ³	— ³
			N-/P-reduziert				
95.		Mast bis 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs je Tier	Standardfutter	380	5,00	— ³	— ³
			N-/P-reduziert				
96.		Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs je Tier	Standardfutter	330	4,65	— ³	— ³
97.			N-/P-reduziert				
	Putenmast			kg FM/Tier und Durchgang	t/1 000 Tier- plätze	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
98.	Hähne	22,1 kg Zuwachs bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futtermittelverbrauch)	Standardfutter	7,00	24,2	0,127	— ³
99.			N-/P-reduziert				
100.	Hennen	10,9 kg Zuwachs 17 Wochen Mast (26,7 kg Futter)	Standardfutter	5,25	25,2	— ³	— ³
101.			N-/P-reduziert				
102.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	6,00	30,5	— ³	— ³
103.			N-/P-reduziert				
104.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	4,25	30,0	— ³	— ³
105.			N-/P-reduziert				
106.	Gemischtgeschlechtliche Mast; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	5,00	24,7	— ³	— ³
107.			N-/P-reduziert				
108.	Putenaufzucht bis 5 Wochen; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	1,00	6,6	— ³	— ³
	Entenmast			kg FM/Tier- platz und Jahr	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
109.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs je Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier) bis 26 Tage Mast		2,0	0,0288	— ³	— ³
110.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs je Platz p.a.; 4 Durchgänge (2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich) (w:m = 1:1)		2,0 ⁴	0,0230	— ³	— ³
	Gänsemast			kg FM/Tier- platz und Jahr	t/Tierplatz	m³/Tierplatz	m³/Tierplatz
111.	Schnellmast; 5,0 kg Zuwachs je Tier			3,15	0,0083	— ³	— ³

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
112.	Mittelmast; 6,8 kg Zuwachs je Tier			5,6	0,0187	— ³	— ³
113.	Spät-/Weidemast; 7,8 kg Zuwachs je Tier			11,2	0,0303	— ³	— ³

¹ Berechnet auch Gülle + Einstreu – Jauche bei Stroheinstreumenge laut Angabe.

² Bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren, bei hoher Stroheinstreumenge (> 11 kg/GV und Tag) fällt keine Jauche an.

³ Kein Jauche- bzw. Gülleanfall wegen Haltungsverfahren oder hoher Einstreumenge.

⁴ Werte entsprechend der anderen Verfahren.

⁵ Werte extrapoliert.

⁶ Werte interpoliert.

Tabelle 2
Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)¹

Bezeichnung	GV ²
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

¹ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Haltungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

² Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

Artikel 2
Änderung der
Verordnung über das Inverkehrbringen
und Befördern von Wirtschaftsdünger

Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Wörter „einschließlich des Vermittelns“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständigen Behörden eines Landes übermitteln der zuständigen obersten Landesbehörde bis zum 31. Mai eines jeden Jahres Angaben über die ihnen nach Absatz 1 gemeldete Gesamtmenge der dort genannten Stoffe in Tonnen Frischmasse. Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 30. Juni eines jeden Jahres Angaben über die den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes nach Absatz 1 gemeldete Gesamtmenge der dort genannten Stoffe in Tonnen Frischmasse. Die zuständigen obersten Landesbehörden können eine andere Behörde des jeweiligen Landes festlegen, an die die Angaben nach Satz 1 zu übermitteln sind und die die Angaben nach Satz 2 übermittelt.“

3. In § 7 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Düngemittelverordnung

§ 9 der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 2 Ab-

satz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe f“ ersetzt.

Artikel 4
Folgeänderung

§ 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2017 (BGBl. I S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Schaffung von
Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen. Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 5 der Düngeverordnung abweichende Vorschriften erlassen, die sich auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen, sind – außer im Falle des § 13 Absatz 3 und 4 der Düngeverordnung – abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten.“

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Mai 2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung**

Vom 29. Mai 2017

Auf Grund des § 6a Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1
Änderung der
Kommunalträger-Zulassungsverordnung**

In der Anlage der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird die Aufzählung für das Land Niedersachsen wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 11 bis 16.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2017

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 12, ausgegeben am 30. Mai 2017**

Tag	Inhalt	Seite
23. 5.2017	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich GESTA: XB009	538
23. 5.2017	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich GESTA: XB010	548
5. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	556
13. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	556
13. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	557
19. 4.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des OCCAR-Übereinkommens und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	557
19. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	558
19. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	558
19. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	559
24. 4.2017	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	559
8. 5.2017	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	561
9. 5.2017	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit	563
12. 5.2017	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die militärische Zusammenarbeit . . .	566

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 12. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/654 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte	L 102/1	13. 4. 2017
19. 12. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/655 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Überwachung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe von in Betrieb befindlichen Verbrennungsmotoren in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten ⁽¹⁾	L 102/334	13. 4. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 12. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2017/656 der Kommission zur Festlegung der verwaltungstechnischen Anforderungen für die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 102/364	13. 4. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 2. 2017	Delegierte Verordnung (EU) 2017/698 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾	L 103/1	19. 4. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 4. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 der Kommission über eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und für die Berechnung der Menge, nach Gewicht, der in den einzelnen Mitgliedstaaten angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte ⁽¹⁾	L 103/17	19. 4. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 4. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/700 der Kommission zur 266. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 103/22	19. 4. 2017
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/654 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 102 vom 13.4.2017)	L 103/26	19. 4. 2017
4. 4. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/702 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Marche (g.g.A.))	L 104/1	20. 4. 2017

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 4. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/703 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Vitelloni Piemontesi della coscia (g.g.A.))	L 104/3	20. 4. 2017
19. 4. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/704 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor	L 104/4	20. 4. 2017
19. 4. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/705 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 104/6	20. 4. 2017
19. 4. 2017	Verordnung (EU) 2017/706 der Kommission zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der Sensibilisierung durch Hautkontakt und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1688 der Kommission ⁽¹⁾	L 104/8	20. 4. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
20. 4. 2017	Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 105/1	21. 4. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			